

Begutachtungsentwurf

19. Oktober 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1772/22-2017

**Gesetz vom,
mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften,
und das Kärntner Aufzugsgesetz
geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kärntner Bauordnung 1996**

Die Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Bestimmungen der Abschnitte 11 bis 12.“

2. In § 2 Abs. 1 lit. d wird das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird folgende lit. e angefügt:

„e) des Forstwesens.“

4. In § 2 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 189/2013“.

5. § 2 Abs. 2 lit. b wird folgende Wortfolge angefügt:

„Salzsilos und Streugutbehälter, die der Straßenbetreuung dienen;“

6. § 2 Abs. 2 lit. n lautet:

„n) bauliche Anlagen für Kinderspielplätze mit einer freien Fallhöhe bis zu 3 m Höhe und einer Gesamthöhe bis zu 4,50 m Höhe;“

7. In § 2 Abs. 2 lit. t wird nach der Wortfolge „und Weidezäune“ die Wortfolge „sowie Schneefangzäune“ eingefügt.

8. In § 2 Abs. 2 lit. v wird das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

9. § 2 Abs. 2 werden folgende lit. w bis z angefügt:

„w) baulichen Anlagen von Bringungsanlagen im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes – K-GSLG;

x) Senk- und Sammelgruben bis zu 40 m³ Rauminhalt;

y) bauliche Anlagen von Wanderwegen und alpinen Steigen, ausgenommen Gebäude;

z) Dachflächenfenster bis 1,5 m² Flügellichtmaß, sofern keine tragenden Bauteile betroffen sind.“

10. In § 6 wird das Wort „bewilligungsfreies“ durch das Wort „mitteilungspflichtiges“ ersetzt.

11. § 7 lautet:

**„§ 7
Mitteilungspflichtige Vorhaben**

(1) Einer Mitteilung bedürfen

a) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden bis zu 25 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe, sowie der Abbruch von Gebäuden mit einer Kubatur bis zu 1000 m³, die nicht an eine bauliche Anlage eines anderen Grundstückes angebaut sind;

b) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW;

c) die Änderung von Gebäuden, soweit

1. sie sich nur auf das Innere bezieht und keine tragenden Bauteile, ausgenommen statisch unbedenkliche Leitungsdurchbrüche bis zu einem lichten Durchmesser von 0,30 m, betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt, oder
 2. es sich um die Anbringung einer Außendämmung handelt, sofern die äußere Gestaltung nur unwesentlich geändert wird, oder
 3. es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, sofern deren Größe und äußere Gestaltung nur unwesentlich geändert werden, oder
 4. es sich um den Einbau von Treppenschrägaufzügen in nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Gebäuden handelt, oder
 5. es sich um die Erneuerung eines Daches inklusive Errichtung eines Unterdaches handelt, sofern die äußere Gestaltung nur unwesentlich geändert wird und keine tragenden Bauteile betrifft.
- d) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Freizeitwohnsitz im Sinn des § 5 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz;
 - e) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Parabolantennen;
 - f) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 40 m² Fläche, sofern nicht § 2 Abs. 2 lit. i zur Anwendung kommt;
 - g) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen;
 - h) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 40 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe
 - i) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Wasserbecken bis zu 80 m³ Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden, sowie dazugehörige Abdeckungen für das Schwimmbassin bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m;
 - j) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,50 m Höhe; gemeinsam mit einer Sockelmauer im Sinne der lit. k bis zu 2 m Gesamthöhe; gemeinsam mit einer Stützmauer im Sinne der lit. l bis zu 2,50 m Gesamthöhe;
 - k) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe;
 - l) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe;
 - m) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 40 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn dieser als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird;
 - n) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden);
 - o) die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat;
 - p) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe;
 - q) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Terrassenüberdachungen bis zu 40 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - r) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 16 m² Gesamtfläche;
 - s) der Abbruch von Luftwärmepumpen;
 - t) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gasanlagen, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Gasgesetz – K-GG bedürfen, sofern nicht § 2 Abs. 2 lit. d zur Anwendung kommt;
 - u) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, sofern das Vorhaben mit den in lit. a bis t angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist;
 - v) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen im Nahbereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet sowie die Änderung der Verwendung in eine solche Anlage;

- w) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 2 des Kärntner Grundversorgungsgesetzes – K-GrvG;
- x) Vorhaben, die in Entsprechung eines behördlichen Auftrages, ausgenommen eines baubehördlichen Auftrages, ausgeführt werden;
- y) Vorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden.

(2) Vorhaben nach Abs. 1 lit. a bis u, die in der Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bestehen, sind nicht mehr mitteilungsspflichtige Vorhaben, wenn durch die Änderung die in Abs. 1 vorgegebenen Flächen-, Kubatur-, Höhen-, Längen- und Breitenausmaße oder Nennwärmeleistungen überschritten werden.

(3) Vorhaben nach Abs. 1 lit. a bis x müssen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 lit. a bis c, § 17 Abs. 2, §§ 26 und 27 entsprechen, sofern § 14 nicht anderes bestimmt. Vorhaben nach Abs. 1 lit. y sowie Abs. 5 müssen den Anforderungen der §§ 26 und 27 entsprechen.

(4) Vorhaben nach Abs. 1 sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ausführungsort einschließlich der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer, den Energieausweis, sofern ein solcher nach § 43 K-BV auszustellen ist, und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten. Bei Vorhaben nach Abs. 1 lit. d hat die Mitteilung auch die Gründe der Änderung der Verwendung zu enthalten.

(5) Einer Mitteilung bedürfen die erneute Errichtung und der erneute Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, die nach ihrer Art regelmäßig errichtet und innerhalb bestimmter Frist abgebrochen werden, sofern

- a) die erstmalige Errichtung und der erstmalige Abbruch bewilligt wurden und
- b) mit der letzten Errichtung längstens vor drei Jahren begonnen wurde.

Diese Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Bezeichnung der Bewilligung der erstmaligen Errichtung und des erstmaligen Abbruchs zu enthalten.“

12. § 11 entfällt.

13. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 12 Z 2 K-GplG 1995 ersichtlich zu machende“ durch die Wortfolge „§ 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 K-GplG 1995 ersichtlich gemachte“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Bauwerbers“ durch das Wort „Bewilligungswerbers“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. d dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden, sofern

- a) bei bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Wohnzwecken dienen, dem Eigentümer auf Grund persönlicher Lebensumstände, wie beispielsweise Erbanfall oder auf Grund beruflicher oder familiärer Veränderung, eine Verwendung zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs nicht möglich oder nicht zumutbar ist und
- b) das Gebäude oder der Gebäudeteil dem Eigentümer unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Änderung der Verwendung in einen Ferienwohnsitz für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat, ausgenommen die Änderung der Verwendung in einen Ferienwohnsitz erfolgt auf Grund eines Erbanfalles.

Dies gilt nicht, sofern durch das Vorhaben die Verwendung des Gebäudes als Apartmenthaus bewirkt wird.“

(7) Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. u und v dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden.“

16. § 17 Abs. 4 entfällt.

17. § 18 Abs. 2 entfällt.

18. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Vorhaben nach § 6 lit. a bis c hat die Behörde die Schaffung der nach Art, Lage, Größe und Verwendung der baulichen Anlage notwendigen Kinderspielplätze, Stellflächen für Fahrräder, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sowie Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge durch Auflagen

anzuordnen. Die Lage und Ausführung dieser Einrichtungen hat sich nach den örtlichen Erfordernissen zu richten. Kinderspielflächen haben nach ihrer Lage der Sicherheit der Kinder Rechnung zu tragen.“

19. In § 20 wird das Wort „Bauwerbers“ durch die Wortfolge „Inhabers der Baubewilligung“ ersetzt.

20. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

21. In § 22 Abs. 2 entfällt die Zahl „16“.

22. In § 22 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „des Gebäudes oder der“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

23. In § 23 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Anrainer sind“ die Wortfolge „, sofern subjektiv-öffentliche Rechte verletzt werden könnten,“ eingefügt.

24. In § 23 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke“ die Wortfolge „sowie die Eigentümer (Miteigentümer) von Superädifikaten auf diesen Grundstücken“ eingefügt.

25. In § 23 Abs. 2 lit. c und d entfallen jeweils die Wörter „gewerbliche“ und „gewerblichen“.

26. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „der Betriebstyp“ durch die Wortfolge „des konkreten Vorhabens“ ersetzt.

27. § 24 lautet:

„§ 24 Vereinfachtes Verfahren

(1) Für Anträge auf Erteilung einer Baubewilligung nach § 6 lit. a, b, d und e gelten abweichend von den Bestimmungen dieses und des 8. Abschnittes die Abs. 2 bis 10, sofern sie sich die Anträge auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei Vollgeschoße und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen, beziehen.

(2) Parteien des Verfahrens sind:

- a) die Parteien gemäß § 23 Abs. 1 lit. a bis d;
- b) die Anrainer gemäß Abs. 3.

(3) Anrainer sind, sofern subjektiv-öffentliche Rechte verletzt werden könnten,

- a) die Eigentümer (Miteigentümer) der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke und jener Grundstücke, die vom Baugrundstück höchstens 15 m entfernt sind, sowie die Eigentümer (Miteigentümer) von Superädifikaten auf diesen Grundstücken;
- b) die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 lit. c und d.

(4) Den Parteien gemäß Abs. 2 ist binnen zwei Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrages (§§ 9 bis 12) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung zu geben. Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so hat dies zur Folge, dass ein Anrainer seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen Einwendungen im Sinn der Abs. 6 und 7 erhebt und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrecht erhält.

(5) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 16 Abs. 1 darf abgesehen werden, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung nach Abs. 4 von den Anrainern Einwendungen im Sinn der Abs. 6 und 7 nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

(6) Die Anrainer gemäß Abs. 3 lit. a sind nur berechtigt, Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis zu erheben.

(7) Die Anrainer gemäß Abs. 3 lit. b sind nur berechtigt, Einwendungen gemäß § 23 Abs. 6 zu erheben; die Rechte als Anrainer gemäß Abs. 3 lit. a bleiben unberührt.

(8) Die Behörde hat nur zu prüfen:

- a) die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan;
- b) die Einhaltung der Abstandsvorschriften der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften;
- c) die Sicherstellung der Verbindung mit einer öffentlichen Fahrstraße;
- d) die Sicherstellung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;

- e) die Wahrung der Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes;
- f) die Wahrung der Interessen der Sicherheit gemäß § 17 Abs. 1a;
- g) die Wahrung der subjektiven Rechte der Anrainer im Sinn der Abs. 6 und 7.

(9) Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens aber binnen vier Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrages (§§ 9 bis 12) zu entscheiden

(10) § 40 ist nicht anzuwenden. Die Belege nach § 39 Abs. 2 sind vom Inhaber der Baubewilligung für drei Jahre ab Meldung der Vollendung des Vorhabens aufzubewahren und bei Aufforderung der Behörde zur Überprüfung vorzulegen.“

28. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bauwerber“ durch die Wortfolge „Bewilligungswerber oder der Eigentümer einer baulichen Anlage nach § 7“ ersetzt.

29. In § 29 Abs. 1 ist nach dem Verweis „§ 6 lit. a, b, d und e“ die Wortfolge „sowie Vorhaben nach § 7 Abs. 5“ und nach der Wortfolge „oder einer bestehenden“ das Wort „sonstigen“ einzufügen.

30. In § 30 Abs. 1 ist nach der Wortfolge „von bewilligungspflichtigen Vorhaben“ die Wortfolge „sowie Vorhaben nach § 7 Abs. 5“ einzufügen.

31. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Woche“ durch die Wortfolge „zweier Wochen“ ersetzt.

32. § 32 entfällt.

33. § 36 Abs. 1 und 1a lautet:

„(1) Stellt die Behörde fest, dass Vorhaben nach § 6 ohne Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung ausgeführt werden oder vollendet wurden, so hat sie – unbeschadet des § 35 – dem Inhaber der Baubewilligung, bei Bauführungen ohne Baubewilligung dem Grundeigentümer, aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

(1a) Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 14 – oder der Bebauungsplan der Erteilung einer Baubewilligung entgegensteht. Ist die Abweichung von der Baubewilligung unwesentlich, ist die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht aufzutragen. Insbesondere Verletzungen von Abstandsflächen oder von Auflagen nach § 18 sowie eine Überschreitung der Geschossflächenzahl sind wesentliche Abweichungen.“

34. In § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Woche“ durch die Wortfolge „zweier Wochen“ ersetzt.

35. In § 39 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Meldung kann für einen in sich abgeschlossenen Teil des Vorhabens erfolgen, sofern nur untergeordnete Bauteile des Vorhabens nicht ausgeführt werden.“

36. In § 39 Abs. 3 wird das Wort „Bauwerber“ durch die Wortfolge „Inhaber der Baubewilligung“ ersetzt.

37. In § 42 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Gebäuden und“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

38. § 49 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Festsetzung der Entschädigung findet, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz sinngemäß Anwendung.“

39. § 49 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Verfahren vor dem Landesgericht finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes Anwendung.“

40. In § 50 Abs. 1 lit. b Z 2 wird der Verweis „§ 29 Abs. 4 oder 5“ durch die Wortfolge „§ 29 Abs. 4, ausgenommen unwesentliche Abweichungen im Sinn des § 36 Abs. 1a, oder des § 29 Abs. 5“ ersetzt.

41. In § 50 Abs. 1 lit. c Z 2 wird nach der Wortfolge „ausführen lässt“ die Wortfolge „, ausgenommen unwesentliche Abweichungen im Sinn des § 36 Abs. 1a“ eingefügt.

42. In § 50 Abs. 1 lit. d Z 7 wird nach dem Verweis „§ 7 Abs. 4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

43. In § 50 Abs. 1 lit. d Z 10 wird nach dem Wort „entfernt“ das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „:“ ersetzt.

44. § 50 Abs. 1 lit. d werden folgende Z 11 und 12 angefügt:

- „11. Belege entgegen § 24 Abs. 10 nicht aufbewahrt oder bei Aufforderung der Behörde nicht vorlegt;
- 12. einer Verfügung der Behörde gemäß § 37 Abs. 1 zur weiteren Ausführung des Vorhabens nicht nachkommt.“

45. In § 55a wird nach der Wortfolge „an Gebäuden und“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

46. § 56 Abs. 2 lit. a bis h lautet:

- „a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- b) Baurechtsgesetz – BauRG, RGBl. Nr. 86/1912, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- c) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- d) Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- e) Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- f) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- g) Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
- i) Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX.“

Artikel II Änderung der Kärntner Bauvorschriften

Die Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2017, werden wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 Stand der Technik

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Durchführungsverordnungen gemäß § 51 bestimmt.

(2) Sofern die Durchführungsverordnungen gemäß § 51 keinen Stand der Technik bestimmen, ist der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik nach diesem Absatz sind die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.“

2. In § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „oberirdischer Gebäude und“ das Wort „sonstige“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 10“.

3. In § 6 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage, das keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthält, wie eine Einzelgarage oder ein Nebengebäude von ähnlicher Form und Größe oder eine überdeckte, mindestens an zwei Seiten offene Terrasse von höchstens 25 m² Grundfläche“ durch die Wortfolge „Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, wie Einzelgaragen oder Nebengebäude von ähnlicher Form und Größe oder überdeckte, mindestens an zwei Seiten offene Terrassen von höchstens 25 m² Grundfläche“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Wetterdächer“ das Wort „, Abgasanlagen“ eingefügt.

5. In § 10 wird jeweils vor der Wortfolge „baulichen Anlagen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
6. In § 33 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Dies gilt nicht für Gebäude“ die Wortfolge „, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,“ eingefügt.
7. Nach § 43 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Bei Vorhaben nach Abs. 3 Z 1 bis 2 muss vor Baubeginn eine Energieberatung durchgeführt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt, die Form und den Nachweis der Energieberatung näher zu bestimmen.“
8. In § 43 Abs. 5 lit. a wird die Zahl „500“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
9. § 43 Abs. 5 lit. b entfällt.
10. In § 43 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „– GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2009,“.
11. In § 43 Abs. 7a entfällt die Wortfolge „, BGBl. I Nr. 27/2012,“.
12. In § 43 Abs. 8 lit. b wird die Zahl „500“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
13. § 43 Abs. 8 lit. c entfällt.
14. § 45 Abs. 2 entfällt.
15. §§ 46 bis 48 entfallen.
16. In § 52 wird das Wort „Bauwerber“ durch das Wort „Bewilligungswerber“ ersetzt.
17. § 54 Abs. 2 lautet:
„(2) Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:
 - a) Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012, BGBl. I Nr. 27/2012;
 - b) Gebäude- und Wohnregister-Gesetz – GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX;
 - c) Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX.“

Artikel III Änderung des Kärntner Aufzugsgesetzes

Das Kärntner Aufzugsgesetz – K-AG, LGBl. Nr. 43/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung „ASV 2008“ durch die Verweisung „ASV 2015“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „, in der jeweils geltenden Fassung,“.
3. In § 15b wird die Verweisung „ASV 2008“ durch die Verweisung „ASV 2015“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 2 lit. c lautet:
„c) Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. XXX;“
5. In § 17 Abs. 2 lit. d wird die Verweisung „BGBl. II Nr. 137/2013“ durch die Verweisung „BGBl. II Nr. XXX“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 lit. e wird die Verweisung „BGBl. II Nr. 33/2013“ durch die Verweisung „BGBl. II Nr. XXX“ ersetzt.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(3) Art. IV Abs. 10 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/2012 gilt auch für die Anforderungen nach Art. II dieses Gesetzes.

(4) Art. IV Abs. 11 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/2012 gilt auch für die Anbringung einer Außendämmung.

(5) Wird an einem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Gebäude ein Dach inklusive Errichtung eines Unterdaches erneuert, so sind dadurch bedingte, abstandsrelevante Verkürzungen bis höchstens 20 cm zulässig.

(6) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen (Notifikationsnummer: XXX).